

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00249 vom 8. April 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00249

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00249 du 8 avril 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00249 del 8 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

des

Bundesgesetzes

über

die

obligatorische

Arbeitslosenversicherung

und

die

Insolvenzenschädigung

(AVIG)

gelten

-

soweit

das

Gesetz

nichts

anderes

vorsieht

-

für

den

Leistungsbezug

und

für

die

Beitragszeit
zweijährige
Rahmenfristen.
Die
Rahmenfrist
für
den
Leistungsbezug
beginnt
mit
dem
ersten
Tag,
für
den
sämtliche
Anspruchsvoraussetzungen
erfüllt
sind
(Art.
9
Abs.

E. 1.1

2).

E. 1.3

Beitragszeit
und
Zeitperioden,
in
denen
ein
Befreiungsgrund
von
der

Erfüllung
von
der
Beitragszeit
vorliegt,
dürfen
nicht
zusammengezählt
werden
(BGE
141
V
674
E.
4.1
mit
weiteren
Hinweisen;
AVIG-Praxis
ALE
B
170).
Die
Befreiungs tatbestände
von
Art.
E. 2
AVIG),
und
die
Rahmenfrist
für
die
Beitragszeit

beginnt

zwei

Jahre

vor

diesem

Tag

(Art.

9

Abs.

E. 2.1

Die

Beschwerdegegnerin

begründete

den

angefochtenen

Entscheid

(Urk.

2)

im

Wesentlichen

damit,

dass

die

Beschwerdeführerin

in

der

Rahmenfrist

für

die

Beitragszeit

vom

2.

September

2022

bis
1.
September
2024
lediglich
vom
1.
November
2023
bis
31.
August
2024
und
damit
für
zehn
Monate
bei
der
A.____
[richtig:
Z.____ ,
vgl.
Urk.
10/4]
AG
beschäftigt
gewesen
sei
(S.
2
f.
Rz.

7).

Laut

Angaben

der

Beschwerdeführerin

sei

sie

nach

Abschluss

ihrer

Ausbildung

im

Juni

2023

von

Juli

bis

September

2023

nicht

erwerbstätig

und

auf

Reisen

gewesen

(S.

3

Rz.

9).

Hinsichtlich

der

zu

prüfenden

Befreiung

von
der
Mindestbeitragszeit
habe
die
Beschwerdeführerin
in
der
Rahmenfrist
vom
2.
September
2022
bis
1.
September
2024
während
rund
zehn
Monaten
eine
Vollzeitausbildung
absolviert.
Da
diese
nicht
länger
als
zwölf
Monate
gedauert
habe,
könne

die
Ausbildung
nicht
als
Befreiungsgrund
geltend
gemacht
werden
(S.
3
Rz.
8
und
Rz.
10).
Weitere
Gründe
für
eine
Befreiung
von
der
Erfüllung
der
Betragszeit
hätten
nicht
festgestellt
werden
können.
Zusammenfassend
könne
festgehalten
werden,

dass
die
Beschwerdeführerin
in
der
Rahmenfrist
vom
2.
September
2022
bis
1.
September
2024
weder
die
zwölf
Monate
Beitragszeit
noch
die
Voraussetzungen
für
die
Befreiung
von
der
Mindestbeitragszeit
erfüllt
habe
(S.
3
Rz.
11-12).

E. 2.2

Dagegen

machte

die

Beschwerdeführerin

in

ihrer

Beschwerde

(Urk.

5)

geltend,

dass

sie

nachweislich

ihre

Ausbildung

erfolgreich

abgeschlossen

und

anschliessend

ein

Praktikum

von

zweimal

drei

Monate n

absolviert

habe .

Daraufhin

sei

sie

zehn

Monate

in

einer
Agentur
beschäftigt
gewesen.

Gemäss
Art.

E. 3

AVIG).

Eine
der
gesetzlichen
Voraussetzungen

für

den

Anspruch

auf

Arbeitslosenentschädigung

besteht

darin,

dass

die

versicherte

Person

die

Beitragszeit

erfüllt

hat

(Art.

E. 3.1

Unter

Hinweis

auf

die

eingangs

erläuterte
Rechtslage
setzt
der
Anspruch
auf
Arbeitslosenentschädigung
voraus,
dass
die
versicherte
Person
die
Beitragszeit
erfüllt
hat
oder
von
der
Beitragspflicht
befreit
ist
(vorstehend
E.

E. 3.2
Aufgrund
der
vorliegenden
Akten
ausgewiesen
und
seitens
der
Parteien

unbestritten
ist ,
dass
der
Beschwerdeführerin
im
massgeblichen
Zeitraum
für
die
Beitragszeit
vom
2.
September
2022
bis
1.
September
2024
aufgrund
einer
unselbständigen
Erwerbstätigkeit
vom
1.
November
2023
bis
31.
August
2024
bei
der
Z.____

AG
eine
Beitragszeit
vom
zehn
Monaten
anzurechnen
ist
(vgl.
Urk.
10/4-6).

Damit
hat
die
Beschwerdeführerin
die
erforderliche
Mindestbeitragszeit
von
zwölf
Monaten
(vorstehend
E.
1.1)
nicht
erfüllt.

E. 3.3
Strittig
und
zu
prüfen
bleibt,
ob
die

Voraussetzungen

für

eine

Befreiung

von

der

Erfüllung

der

Beitragszeit

im

Sinne

von

Art.

E. 8

Abs.

1

lit.

e

AVIG).

Die

Beitragszeit

hat

erfüllt,

wer

innerhalb

der

dafür

vorgesehenen

Rahmenfrist

für

die

Beitragszeit

(Art.

E. 9

Abs.
3
AVIG)
während
mindestens
zwölf
Monaten
eine
beitragspflichtige
Beschäftigung
ausgeübt
hat
(Art.

E. 13

Abs.
1
AVIG).
Die
Rahmenfrist
für
die
Beitragszeit
beginnt
zwei
Jahre
vor
dem
Tag,
an
welchem
die
versicherte
Person
sämtliche

Anspruchsvoraussetzungen

erfüllt

(Art.

9

Abs.

3

in

Verbindung

mit

Abs.

2

AVIG). 1. 2

Von

der

Erfüllung

der

Beitragszeit

befreit

sind

gemäss

Art.

E. 14

AVIG

(vorstehend

E.

1.2)

dar.

Soweit

die

Beschwerdeführerin

in

ihrer

Beschwerde

(vorstehend

E.
2.2)
vor b ringt ,
sie
habe
im
Anschluss
an
die
Ausbildung
noch
zwei
Praktika
absolviert
(vorstehend
E.
2.2) ,
bestätigt
sich
dies
mit
Blick
auf
die
Akten
vom
geltend
gemachten
Zeitraum
her
nicht.
So
lässt
sich

den
Akten
lediglich
entnehmen ,
dass
die
Beschwerdeführerin
während
der
vom
1.
August
2019
bis
anfangs
Juli
2023
dauernden
Ausbildung
an
der
B.____
vom
E. 17
Januar
bis
31.
März
2022
respektive
bis
31.
August
2022

als
Praktikantin
bei
der
C.____
GmbH,
D.____
(Urk.
10/17,
Urk.
10/19 ,
Urk.
10/21) ,
und
vom
4.
April
bis
30.
Juni
2022
als
Praktikantin
bei
E.____
AG,
D.____ ,
tätig
war
(Urk.
10/16,
Urk.
10/18 ,
Urk.

10/22-23).

Diese

Praktika

fallen

nicht

in

den

für

die

Beurteilung

der

Mindestbeitragszeit

respektive

für

das

Vorliegen

eines

Befreiungsgrundes

relevanten

Zeitraum

der

Rahmenfrist

vom

2.

September

2022

bis

1.

September

2024.

Da

die

Beschwerdeführerin

die

Voraussetzung

für

die

Befreiung

von

der

Beitragszeit ,

konkret

die

in

die

Rahmenfrist

für

die

Beitragszeit

fallende

Dauer

der

Ausbildung

von

mehr

als

zwölf

Monaten ,

nicht

erfüllt ,

erweist

es

sich

als

unerheblich,

dass

sie

-

wie
sie
geltend
machte
(vorstehend
E.
2.2)
-
schon
seit
über
zehn
Jahren
Wohnsitz
in
der
Schweiz
hat .
Eine
Addition
de r
Dauer
der
Ausübung
der
beitragspflichtigen
Beschäftigung
mit
der
Ausbildungszeit
darf,
wie
ausgeführt
(vorstehend

E.
1.3) ,
nicht
vorgenommen
werden.
Eine
Befreiung
von
der
Erfüllung
der
Beitragszeit
gestützt
auf
Art.
14
Abs.
1
AVIG
fällt
somit
ausser
Betracht . 4.
Zusammenfassend
hat
die
Beschwerdeführerin
während
der
vom
2 .
September
2022
bis

1.

September

2024

laufenden

Rahmenfrist

für

die

Beitragszeit

weder

die

erforderliche

Mindestbeitragsdauer

von

zwölf

Monaten

erfüllt,

noch

sind

die

Voraussetzungen

für

eine

Befreiung

von

der

Erfüllung

der

Beitragszeit

gegeben.

Der

angefochtene

Einspracheentscheid

(Urk.

2)

ist
demnach
nicht
zu
beanstanden,
was
zur
Abweisung
der
Beschwerde
führt. Das
Gericht
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird
abgewiesen. 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - X.____ - Unia
Arbeitslosenkasse - seco
-
Direktion
für
Arbeit - Amt
für
Arbeit
(AFA) 4.
Gegen

diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender

Zeiten

still:

vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

15.

Juli

bis

und

mit

dem

15.

August

sowie

vom

E. 18

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin Grieder-MartensSchucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.